

Standards

Stand 5. Mai 2006

1. Einleitung

- 1.1 Innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie hat die Sektion Tiefenpsychologie das Ziel, einen eigenständigen Zugang zu Seelsorge, Beratung und Supervision in allen Bereichen kirchlichen Handelns zu etablieren.
- 1.2 Tiefenpsychologisch orientierte Pastoralpsychologie geht davon aus, dass sich in personalen, institutionellen und religiösen Struktur- und Beziehungsmustern unbewusste Sinnzusammenhänge und Prozesse verbergen, die zugänglich werden können.
- 1.3 Im Spannungsfeld von Tiefenpsychologie und Theologie greift sie deswegen auf die Konzepte der Psychoanalyse S. Freuds und der Analytischen Psychologie C.G. Jungs sowie deren Weiterentwicklungen zurück und legt auf Organisations-, Gruppen- und Einzelanalyse besonderen Wert.
- 1.4 Die dabei angestrebte Selbsterfahrung in der Begegnung mit der eigenen Biographie und die Reflexion der je individuellen Lebens-, Glaubens- und Berufspraxis stärkt die persönliche Kompetenz der AbsolventInnen, Manifestationen des Unbewussten (wie z.B. Träume, Bilder, Abwehr, Übertragung, Gegenübertragung) wahrzunehmen und konstruktiv mit ihnen umzugehen.
- 1.5.1 Tiefenpsychologisch orientierte Pastoralpsychologie wird durch einen praxisbezogenen Lernprozess vermittelt und befähigt Seelsorgerinnen und Seelsorger, in ihrer praktisch-theologischen Arbeit (wie z.B. Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Beratung, Unterricht, Gruppen- und Gremienarbeit und Organisation) eigene und fremde unbewusste Inhalte zu berücksichtigen.
- 1.5.2 Durch den Erwerb einer beraterischen und supervisorischen Qualifikation im Blick auf Einzelne, Gruppen und Organisationen erweitern Seelsorgerinnen und Seelsorger ihr Handlungsspektrum.
- 1.6 Diese Qualifikation führt auch zu vertieftem Verstehen und kundigem Umgang mit religiöser Praxis und ihrer Institutionalisierung in der Kirche, wie sie sich widerspiegeln in Texten, Symbolen und Ritualen, aber auch in Formen der institutionellen Kommunikation und einer spezifischen Organisationskultur.
- 1.7 Es gehört zum Selbstverständnis von PastoralpsychologInnen, dass sie sich kontinuierlich fortbilden, die eigene Arbeit supervidieren lassen und den interdisziplinären Dialog im Blick auf die Verknüpfung theologischer mit tiefenpsychologischer Theorie zu einer eigenständigen pastoralpsychologischen Theorie führen.

2. Die Mitgliedschaft und ihre Formen

Es bestehen zwei Formen der Mitgliedschaft in der Sektion Tiefenpsychologie der DGfP.

2.1 Die außerordentliche Mitgliedschaft

Diese dokumentiert den Fort- und Weiterbildungsstatus.

Sie kann nach erfolgter Zulassung zur Fort- und Weiterbildung beantragt werden.

Sie endet in der Regel mit dem Abschluss der Fort- und Weiterbildung.

2.2 Die ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Sektion T sind die Absolventinnen und Absolventen der Fort- und Weiterbildung.

2.3 Der Erwerb der jeweiligen Mitgliedschaft wird durch die im Folgenden dargestellten Standards zur Fort- und Weiterbildung geregelt.

3. Die Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung befähigt die AbsolventInnen – im Kontext pastoralpsychologischer Kompetenz – insbesondere, tiefenpsychologisch fundierte Seelsorge, Beratung und Supervision durchzuführen.

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Zulassung, die Durchführung und den Abschluss der Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Sektion Tiefenpsychologie der DGfP.

4. Voraussetzungen zur Zulassung

4.1 Grundlegende Voraussetzungen sind

- in der Regel ein abgeschlossenes Theologiestudium oder eine vergleichbare theologische Aus-, Fort- oder Weiterbildung;
- eine mindestens 3-jährige kirchliche Berufspraxis bzw. ausreichende Erfahrung in kirchlichen Praxisfeldern;
- eine grundsätzliche Eignung zur tiefenpsychologischen Fort- und Weiterbildung.

4.2 Die Teilnahme an der Fort- und Weiterbildung regelt ein Zulassungsverfahren.

Ziel des Zulassungsverfahrens ist die Feststellung der unter 4.1 benannten Voraussetzungen.

Im Einzelnen wird die Eignung zur tiefenpsychologischen Fort- und Weiterbildung anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Persönliche und berufliche Motivation
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Introspektionsfähigkeit
- Interaktionsfähigkeit
- Fähigkeit zu prozessuellem Denken und Handeln
- Psychische Belastbarkeit

4.3 Über die Zulassung zur Fort- und Weiterbildung entscheidet der Sektionsvorstand der Sektion Tiefenpsychologie der DGfP.

Für das jeweilige Zulassungsverfahren beauftragt er eine Kommission. Diese besteht aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Sektion und AnalytikerInnen der anerkannten Fachverbände.

4.4 Nach erfolgter Zulassung zur Fort- und Weiterbildung beantragen die BewerberInnen beim Sektionsvorstand die außerordentliche Mitgliedschaft in der Sektion.

Der Gesamtvorstand beschließt die Aufnahme der BewerberInnen als außerordentliche Mitglieder.

5. Abschluss der Fort- und Weiterbildung (1. Stufe)

5.1 Voraussetzungen

KandidatInnen, die ihre Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Sektion Tiefenpsychologie der DGfP durchgeführt haben, stellen ihren Antrag auf Zulassung zum Abschlusskolloquium an den Sektionsvorstand. Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein handgeschriebener Lebenslauf
- Die Bescheinigungen über die Fort- und Weiterbildung
- Eine schriftliche Abschlussarbeit

Die schriftliche Arbeit soll maximal 25 Seiten umfassen und darüber Auskunft geben, in welcher Weise der Kandidat / die Kandidatin Theorie und Praxis der Pastoralpsychologie miteinander verbindet.

5.2 Abschlusskolloquium

Im Abschlusskolloquium wird der Erwerb der pastoralpsychologischen Kompetenz in der praktisch theologischen Arbeit, insbesondere in Seelsorge und Beratung überprüft. Dies geschieht exemplarisch anhand der eingereichten Abschlussarbeit und darüber hinaus vereinbarter Spezialgebiete. Das Kolloquium dauert eine Stunde.

Bei KandidatInnen mit einem Abschluss in einer anerkannten psychotherapeutischen Gesellschaft liegt der Schwerpunkt des Gespräches auf der Verbindung von Psychoanalyse bzw. Analytischer Psychologie und Theologie. In Ausnahmefällen kann ein adäquater Abschluss in einer anderen Fachgesellschaft anerkannt und auf das Kolloquium verzichtet werden. In solchen Fällen entscheidet der Sektionsvorstand auf schriftlichen Vorschlag eines Mitglieds des Lehrkörpers der Sektion über die Aufnahme.

5.3 Zulassung zum Abschlusskolloquium

Über die Anträge zum Abschluss, insbesondere die Vollständigkeit der Fort- und Weiterbildung, entscheidet der Sektionsvorstand der Sektion Tiefenpsychologie der DGfP. Sind alle Voraussetzungen gegeben, dann spricht der Sektionsvorstand die Zulassung zum Abschlusskolloquium aus und stellt die Kolloquiumskommission zusammen.

Die Kolloquiumskommission besteht aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Sektion und AnalytikerInnen der anerkannten Fachverbände. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss der vom Kandidaten /der Kandidatin gewählten tiefenpsychologischen Fach-richtung angehören. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Personen.

5.4 Aufnahme

Nach der Benachrichtigung durch die Kolloquiumskommission über den erfolgreichen Abschluss bereitet der Vorstand die Aufnahme in die Sektion T der DGfP vor: Er gibt die Aufnahme in die DGfP an den Gesamtvorstand weiter und veranlasst die Präsentation vor der Sektion.

Der Gesamtvorstand beschließt die Aufnahme der KandidatInnen als ordentliche Mitglieder.

5.5 Präsentation

Mit der Präsentation stellen sich die AbsolventInnen der Fort- und Weiterbildung der Sektion vor. Die Präsentation mit Gruppendiskussion dauert im Regelfall eine Stunde. Weitere Informationen sind dem „Merkblatt Präsentationen“ zu entnehmen.

6. Aufbau der Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung erfolgt in gegenseitiger Ergänzung und in progressiver Veränderung von Selbsterfahrung, eigener, durch Supervision begleiteter Praxis und theoretischer Wissensvermittlung. Der damit beschriebene „hermeneutische Zirkel“ lässt sich durch folgendes Schema verdeutlichen:

Alle Zeiteinheiten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit auf der Basis 1 Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten angegeben.

Anders festgelegte Fort- und Weiterbildungs(FWB)-Zeiträume(z.B. Analyse-stunden) werden zu Vergleichszwecken auf 45-Minuten-Einheiten umgerechnet.

6.1 Selbsterfahrung

Der Fort- und Weiterbildung liegt eine in der Regel alle Teilschritte begleitende tiefenpsychologische Selbsterfahrung in Einzelanalyse zugrunde (mindestens 250 UE). Sie kann auch in einer Kombination aus Einzel- und Gruppenanalyse durchgeführt werden.

Die Selbsterfahrung wird von einem Analytiker/einer Analytikerin geleitet, der/die einem durch die Sektion T der DGfP anerkannten Fachverbände (z.B. DPV, DPG, DGPT, DGAP) angehört.

6.2 Seelsorge und Beratung unter Supervision

Die KandidatInnen führen kontinuierlich supervidierte Seelsorge und Beratung durch.

15 Fälle pastoralpsychologischer Seelsorge und Beratung sind nachzuweisen, davon sollten fünf Fälle mindestens 15 Stunden umfassen.

Der Umfang der kontinuierlichen Supervision beträgt mindestens 150 UE.

Praxisfelder können Gemeinden, Ehe- und Lebensberatungsstellen und weitere kirchliche Institutionen sein (vgl. auch 6.4).

6.3 Theorie im Rahmen des hermeneutischen Zirkels

Die Fort- und Weiterbildung umfasst in ihrem Theoriebereich folgende Themen, die in mindestens 550 UE vermittelt werden:

6.3.1 Allgemeine und spezielle Pastoralpsychologie; pastoralpsychologische Interpretation

pastoraler Praxis; pastoralpsychologische Aspekte der Bibelexegese, der Homiletik, der Amtshandlungen, der Liturgik, der systematischen Theologie, insbesondere der Anthropologie; pastoralpsychologische Identität

6.3.2 Religionspsychologie

6.3.3 Grundlagen und –begriffe der Psychoanalyse bzw. der Analytischen Psychologie; Aspekte von Motivation, Struktur, Konflikt, Objektbeziehung, Selbst, Individuation

6.3.4 Entwicklungspsychologie; Trieb-, Ich-, Objektbeziehungs-, Selbstpsychologie

6.3.5 Einführung in die allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Psychodynamik, psychiatrische Krankheitslehre

6.3.6 Theorie und Technik der psychoanalytischen/ der analytisch-psychologischen Seelsorge und Beratung; z.B.:

Diagnostik, Erstinterview, Anamneseerhebung, Indikation etc.

6.3.7 Grundlagen der Theorie und Methodik der Supervision

6.4 Praktikum

Ein Praktikum in einer stationären Einrichtung (unter Supervision, sechswöchig ganztags bzw. berufsbegleitend länger) oder ein Praktikum in einer anerkannten Lebensberatungsstelle (berufsbegleitend über mindestens zwei Jahre) wird dringend empfohlen.

7 Weiterbildung Supervision (2. Stufe)

Die Supervisions-Weiterbildung umfasst Lern-Supervision (90 UE), Lehr-Supervision (70 UE) sowie Theorie und Methodik der Supervision (mindestens 100 UE). Der Lernprozess wird begleitet von Selbsterfahrung (75 UE).

7.1 In der Lernsupervision führt der/die KandidatIn als SupervisorIn unter Lehrsupervision Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision durch. Es sollen mindestens fünf Fälle pastoralpsychologisch supervidiert werden, davon zwei über mindestens 15 Stunden. Als Abschlussarbeit wird die schriftliche Dokumentation eines Supervisionsprozesses vorgelegt, der mindestens 15 Sitzungen umfasste.

7.2 In der Lehrsupervision, die durch anerkannte LehrsupervisorInnen oder AnalytikerInnen der anerkannten Fachverbände erfolgt, erlernen die KandidatInnen die Grundlagen pastoralpsychologischer Supervision. Dies geschieht in Form von Einzelsupervision und in der Teilnahme an Fallkontroll- und/oder Balintgruppen.

7.3 Theorie und Methodik der Supervision

Lehrinhalte zur Theorie und Methodik der Supervision sind:

7.3.1 Dynamik in Gruppen und Organisationen; Theorie und Technik der psychoanalytischen / der analytisch-psychologischen Gruppenarbeit, insbesondere der Balintgruppenarbeit.

7.3.2 Theorie und Technik der Einzelsupervision; Prozessverlauf in der Einzelsupervision; Unterscheidung von Supervision, Beratung, Seelsorge

7.3.3 Theorie und Technik der Supervision in Institutionen und Organisationen; Organisationsanalyse; Supervision von Teams; pastoralpsychologische Aspekte kirchlicher Gruppenarbeit.

7.4 Die Anmeldung zur Supervisionsweiterbildung ist an den Sektionsvorstand zu richten. Dem formlosen Antrag sind der Nachweis über die Mitgliedschaft und der Nachweis über 440 UE aus der 1. Stufe und mindestens 150 Stunden Gruppenselbsterfahrung beizufügen.

7.5 Den Lernprozess begleitet kontinuierliche Selbsterfahrung.

7.6 Für die Annahme der Abschluss-Arbeit ist die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers bzw. AnalytikerInnen der entsprechenden Fachrichtung notwendig.

8. MentorInnen, LehrsupervisorInnen, KursleiterInnen

Die MentorInnen, LehrsupervisorInnen und KursleiterInnen leiten die Fort- und Weiterbildung in der Sektion.

Die MentorInnen übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Seelsorge- und Beratungstätigkeit der KandidatInnen in Form von Einzel- und Gruppensupervision.

Voraussetzung für die Anerkennung als MentorIn ist

- 2-jährige ordentliche Mitgliedschaft in der Sektion

- mind. 10 Kontroll-Supervisionen bei einer/einem MentorIn/LehrsupervisorIn der Sektion oder einer/einem MentorIn/LehrsupervisorIn der EKFuL oder einer/einem PsychoanalytikerIn/Analytischen PsychologIn einer psychoanalytischen oder analytisch-psychologischen Fachgesellschaft.

Die LehrsupervisorInnen übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Supervisionstätigkeit der KandidatInnen in Form von Einzel- und Gruppen-Lehrsupervision.

Voraussetzung für die Anerkennung als LehrsupervisorIn ist

- mind. 4-jährige ordentliche Mitgliedschaft in der Sektion
- mind. 75 Sitzungen kontinuierliche Leitung einer Balint-Gruppe
- mind. 10 Supervisionsprozesse à 15 Sitzungen (Einzel/Gruppe/Team)
- mind. 30 Supervisionen (Einzel/Gruppe) bei einer/einem LehrsupervisorIn der Sektion oder der EKFuL oder einer/einem erfahrenen PsychoanalytikerIn / Analytischen PsychologIn einer psychoanalytischen/analytisch-psychologischen Fachgesellschaft
- mind. 60 UE Fortbildung in supervisionsbezogener Theorie.

Die KursleiterInnen übernehmen die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Fort- und Weiterbildungskurse. Sie verantworten die Erfüllung der Standards der Sektion.

Voraussetzung für die Anerkennung als KursleiterIn ist

- Anerkennung als LehrsupervisorIn
- Leitung oder Co-Leitung von mind. 2 Fort- und Weiterbildungskursen von mind. 2 Wochen
- Kontinuierliche Supervision der Leitungstätigkeit bei einer/einem KursleiterIn / LehrsupervisorIn der Sektion oder einer/einem erfahrenen PsychoanalytikerIn / analytischen PsychologIn einer psychoanalytischen / analytisch-psychologischen Fachgesellschaft.

Die Anerkennung als MentorIn, als LehrsupervisorIn und als KursleiterIn geschieht nach schriftlicher Antragstellung an den Vorstand der Sektion und nach Befürwortung durch die jeweiligen LehrsupervisorInnen. Auf die Anerkennung folgt eine Präsentation vor der Sektion.

9. Regionale Fort- und Weiterbildung in Diözesen und Landeskirchen

Bestimmte Landeskirchen und Diözesen organisieren Fort- und Weiterbildungen, die von der Sektion Tiefenpsychologie der DGfP als äquivalent zur hier beschriebenen Fort- und Weiterbildung anerkannt werden. Einzelheiten regionaler Regelungen können abweichen, wenn darüber Einvernehmen mit dem Sektionsvorstand hergestellt ist.

Über Zulassungen, Fort- und Weiterbildung und Abschlüsse berichten die Regionen regelmäßig, mindestens jährlich, dem Sektionsvorstand und der Sektion.

Die Aus-, Fort- und WeiterbilderInnen der Regionen gehören auf Antrag zum Lehrkörper der Sektion, sofern sie nicht MentorInnen, LehrsupervisorInnen und KursleiterInnen der Sektion sind.

AbsolventInnen der Regionen, die ordentliche Mitglieder der Sektion werden wollen, beantragen ihre ordentliche Mitgliedschaft unter Vorlage des Abschlusszeugnisses ihrer Fort- und Weiterbildung beim Sektionsvorstand.

Ihre Präsentation erfolgt entsprechend der hier (s.o. unter 5.5) beschriebenen Regelung.

Ausführungsbestimmungen (siehe Anhang/ beim Sektionsvorstand auf Anfrage erhältlich)

Anhang:

1. Für die Sitzungen der Zulassungs- und Abschlusskommissionen werden kostendeckende Gebühren erhoben.
2. Die Abschlussarbeiten müssen der Kommission mindestens einen Monat vor dem Kolloquiumstermin vorliegen.
3. Über die Ergebnisse der Kommissionssitzungen werden Protokolle zu Händen des Sektionsvorstands abgefasst, die die behandelten Themen und eine abschließende Beurteilung enthalten müssen.
4. Die personelle Besetzung der Kommissionen muss den BewerberInnen mindestens einen Monat vor dem Termin bekanntgemacht sein.
5. Der Sektionsvorstand führt eine Liste der zur Fort- und Weiterbildung Zugelassenen.
6. Informationen über eine mehr psychoanalytisch fundierte Pastoralpsychologische Fort- und Weiterbildung sind bei den LeiterInnen der Fort- und Weiterbildung folgender Landeskirchen zu erhalten: Nordelbien, Hannover, Braunschweig und Kurhessen-Waldeck.
- Informationen über eine mehr analytisch – psychologisch fundierte Pastoralpsychologische Fort- und Weiterbildung sind bei den LeiterInnen der Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erhalten.
7. Übergangsregelungen für AbsolventInnen mit Kolloquium, die sich nicht präsentiert haben: Einzelfallentscheidungen trifft der Sektionsvorstand in Absprache mit der/dem zuständigen LeiterIn der Fort- und Weiterbildung.